

Statuten

des

Aargauer

Fussballverbandes

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- Art. 1 Name / Sitz / Selbständigkeit
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Begriffe
- Art. 4 Zweck und Aufgabe
- Art. 5 Verbandsvorschriften
- Art. 6 Verbandsgerichtsbarkeit
- Art. 7 Verbotener sportlicher Verkehr

II. Mitgliedschaft

- Art. 8 Mitglieder
- Art. 9 Aufnahme
- Art. 10 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott
- Art. 11 Ehrenmitglieder / Ehrennadel
- Art. 12 Ehrenpräsident

III. Organisation**A Organe**

- Art. 13 Organe

B Delegiertenversammlung (DV)

- Art. 14 Stellung, Stimmrecht
- Art. 15 Ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Anträge
- Art. 18 Rechte und Pflichten
- Art. 19 Teilnahme
- Art. 20 Leitung
- Art. 21 Beschlussfähigkeit
- Art. 22 Abstimmungen
- Art. 23 Wahlen
- Art. 24 Protokoll

C Verbandsvorstand (VV)

- Art. 25 Organisation
- Art. 26 Rechte und Pflichten



AFV Aargauer Fussballverband

- D Fachkommissionen
- Art. 27 Organisation der ständigen Fachkommissionen

- E Rechnungsrevisoren
- Art. 28 Wahl, Pflicht

- F Geschäftsstelle
- Art. 29 Administration

- G Allgemeine Bestimmungen
- Art. 30 Amtsdauer

- IV. Finanzwesen**
- Art. 31 Zuständigkeit und Rechnungsjahr
- Art. 32 Einnahmen
- Art. 33 Haftung

- V. Rechtspflege / Strafwesen**
- Art. 34 Grundsatz
- Art. 35 Rekurskommission
- Art. 36 Strafwesen

- VI. Schlussbestimmungen**
- Art. 37 Subsidiäres Recht
- Art. 38 Inkraftsetzung

I. Allgemeines**Artikel 1**

- | | |
|-------------------|--|
| Name | 1. Der Aargauer Fussballverband (AFV) ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den SFV- und AL-Statuten. |
| | 2. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. |
| Sitz | 3. Der Sitz des AFV befindet sich in Aarau. |
| Selbstständigkeit | 4. Der SFV und die AL garantieren im Rahmen ihrer Statuten und Reglemente, ihrer Vorschriften und Bestimmungen, die volle Selbstständigkeit des AFV. |

Artikel 2

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | Der AFV umfasst alle Fussballvereine des SFV, die ihm aufgrund der SFV- und AL-Statuten zugeteilt sind. |
|-----------------|---|

Artikel 3

- | | |
|----------|--|
| Begriffe | Unter den in diesen Statuten und in allen weiteren Verbandsvorschriften verwendeten Personen-bezeichnungen werden männliche und weibliche Personen verstanden. |
|----------|--|

Artikel 4

- | | |
|-------------------|---|
| Zweck und Aufgabe | 1. Der AFV fördert und beaufsichtigt den Fussball-sport. Er ist in seinem Verbandsgebiet verantwortlich für den Wettspielbetrieb. |
| | 2. Er kann weitere Wettbewerbe, Kurse und Anlässe durchführen. |

Artikel 5

Verbandsvorschriften	Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, der UEFA, des SFV, seinen zuständigen Organen und ständigen Kommissionen, der AL sowie des AFV sind für seine Organe, die Vereine, deren Spieler, Mitglieder und Funktionäre verbindlich.
----------------------	---

Artikel 6

Verbandsgerichtsbarkeit	Die Vereine, ihre Spieler und Mitglieder sowie Funktionäre unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim AFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der AL und des AFV begründet sind.
-------------------------	--

Artikel 7

Verbotener sportlicher Verkehr	<ol style="list-style-type: none">1. Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit anderen verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art ist verboten.2. Spiele gegen Nichtverbandsmitglieder können vom Zentralvorstand des SFV bewilligt werden.
--------------------------------	--

II. Mitgliedschaft**Artikel 8**

Mitglieder	<ol style="list-style-type: none">1. Mitglieder sind die Vereine, die den Bestimmungen in Art. 2 dieser Statuten entsprechen.2. Ausnahmsweise und mit Zustimmung des SFV, der AL und des betreffenden Regionalverbandes, kann durch Beschluss des Vorstandes auch ein Verein als AFV-Mitglied aufgenommen werden,
------------	--

der seinen Sitz nicht im Verbandsgebiet sondern in einem angrenzenden Gebiet hat.

Artikel 9

- | | |
|----------|--|
| Aufnahme | <ol style="list-style-type: none">1. Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den AFV zu Händen des SFV zu richten.2. Der Vorstand kann vom Gesuchsteller eine Kautions verlangen, welche für die allfälligen Verbindlichkeiten des Vereins bei einem späteren Austritt haftet. |
|----------|--|

Artikel 10

- | | |
|--|---|
| Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott | <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliedschaft im SFV/AFV erlischt:<ul style="list-style-type: none">- durch Austritt- durch Auflösung des Vereins- durch Ausschluss2. Betreffend Austritt, Auflösung, Fusion und Ausschluss gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten.3. Vom SFV boykottierte Mitglieder gelten automatisch auch im AFV als boykottiert. |
|--|---|

Artikel 11

- | | |
|-----------------|--|
| Ehrenmitglieder | <ol style="list-style-type: none">1. Wer sich um den Fussballsport oder um den AFV besonders verdient gemacht hat, kann durch die Delegiertenversammlung des AFV auf Antrag des Verbandsvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.2. Die Ehrenmitglieder erhalten einen dauernd gültigen Ausweis, der zum freien Eintritt zu sämtlichen sportlichen Veranstaltungen berechtigt, die von den Vereinen des AFV durchgeführt werden. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. |
|-----------------|--|

3. Kommissionsmitglieder des AFV mit mehrjähriger Tätigkeit, Schiedsrichter mit 15-jähriger Tätigkeit, Vereinsfunktionäre mit mindestens 15-jähriger Tätigkeit sowie Personen, welche sich besonders für den Fussballsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes oder der Vereine mit der Ehrennadel des AFV ausgezeichnet werden.

Artikel 12

Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten des AFV können durch die DV auf Antrag des Verbandsvorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

III. Organisation

A Organe

Artikel 13

Organe

Die Organe des AFV sind:

- Delegiertenversammlung (nachfolgend DV genannt)
- Verbandsvorstand (nachfolgend VV genannt)
- Rechnungsrevisoren

B Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 14

Stellung, Stimmrecht

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AFV.
2. Stimmberechtigt sind die Vereine gemäss Art. 8. Jeder Verein hat eine Stimme. Er hat sich durch mindestens einen Delegierten vertreten zu lassen.

Artikel 15

Ordentliche
Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat alljährlich stattzufinden.
2. Die Bestimmung des Ortes der Delegiertenversammlung hat jeweils zwei Jahre im Voraus zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben. Mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung sind die Traktandenliste, Jahres-, Kassa-, Revisionsbericht und Budget, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen den Vereinen des AFV zuzustellen.

Artikel 16

Ausserordentliche
Delegiertenversammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Verbandsvorstand sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervereine unter Grundangabe schriftlich verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung Anwendung.
2. Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Verbandsvorstand innert acht Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Artikel 17

Anträge

1. Die Vereine und die Organe des AFV haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.
2. Anträge von Vereinen müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Verbandsvorstand eingereicht werden.

3. Verspätet eingereichte oder auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Anträge können an der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn es die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Artikel 18

Rechte und Pflichten

Die Traktanden und unübertragbaren Aufgaben der DV sind die folgenden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler und der Protokollprüfer
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. Abnahme der Jahres-/Kassaberichte, des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Erteilung der Décharge des Vorstandes und der verantwortlichen Funktionäre
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Wahlen:
 - 6.1 des Präsidenten des AFV
 - 6.2 der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - 6.3 der Rekurskommission
 - 6.4 der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 - 6.5 der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über die Anträge des Verbandsvorstands, der Verbandsvereine, allfällige Statutenrevisionen und Änderungen von Reglementen des AFV
9. Orientierung über die Organisation der Meisterschaft
10. Bestimmung des Ortes der übernächsten Delegiertenversammlung
11. Verschiedenes

Artikel 19

- | | |
|-----------|--|
| Teilnahme | <ol style="list-style-type: none">1. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Verbandsvereine obligatorisch. Diese müssen durch den Präsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.2. Jeder Verein hat eine Stimme.3. Vereine, die an der Delegiertenversammlung nicht oder nicht ordnungsgemäss vertreten sind, wer-den mit einer Busse gemäss Gebühren- und Bussenliste AFV belegt. |
|-----------|--|

Artikel 20

- | | |
|---------|--|
| Leitung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des AFV geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.2. Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Delegierten muss für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden. |
|---------|--|

Artikel 21

- | | |
|--------------------|--|
| Beschlussfähigkeit | Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. |
|--------------------|--|

Artikel 22

- | | |
|--------------|---|
| Abstimmungen | <ol style="list-style-type: none">1. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.2. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen:<ul style="list-style-type: none">– Erlass, Änderungen, Ergänzungen oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten oder des Rechtspflegereglementes des AFV.– Behandlung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen.– Rückkommensanträge. |
|--------------|---|

- Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
- 3. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 23

Wahlen

1. Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.
2. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft jeweils am Tag der ordentlichen DV ab. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die AL-Delegierten und Suppleanten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen eine Funktion bei AFV ausüben.

Artikel 24

Protokoll

1. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
2. Zu Beginn der Delegiertenversammlung sind zwei Protokollprüfer zu wählen, die innert acht Wochen nach der Versammlung das schriftlich erstellte Protokoll einer Prüfung zu unterziehen haben. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll beizugeben.

C Verbandsvorstand (VV)

Artikel 25

Organisation

1. Der VV besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 bis maximal 8 Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Sitzungen des AFV werden vom Verbandspräsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern einberufen.
4. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
6. Die Beschlüsse des VV werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
7. Der VV zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.
8. Der VV wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Artikel 26

Rechte und Pflichten

1. Der VV besorgt die Leitung des AFV und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.
2. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im Verbandsgebiet.
 - b) Die Vertretung der Interessen des AFV vor den Behörden, gegenüber Vereinen, dem SFV und anderen Sportverbänden.
 - c) Die Organisation der eigenen Verwaltung.
 - d) Die Stellungnahme zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen des Verbandsgebietes.
 - e) Die Überwachung der Aufgaben der Fachkommissionen.
 - f) Die Organisation des Wettspielbetriebes sowie für die Förderung des Fussballsportes aller Spielkategorien, Aus- und Weiterbildung

der Trainer nach den Richtlinien der Technischen Abteilung (TA) des SFV sowie der Schiedsrichter gemäss Weisungen des SFV.

- g) Verwaltung der Finanzen des Verbandes im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.
 - h) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von max. 5% des Budgetbetrages.
 - i) Die Wahl von Funktionären, welche nicht durch die DV gewählt werden müssen.
 - j) Die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen DV, der Präsidentenkonferenz oder von sonstigen Anlässen.
 - k) Erlass sowie Genehmigung von Reglementen und Weisungen, welche nicht in den Kompetenzbereich der DV fallen.
 - l) Bildung von Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen.
3. Die Sitzungen sind zu protokollieren
 4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einzelne seiner Funktionen und Befugnisse den in Artikel 27 genannten Fachkommissionen des AFV zu übertragen.
 5. Bei Vakanzen während einer Amtsdauer hat der VV das Recht, geeignete Personen bis zur nächsten Delegiertenversammlung in den VV zu wählen.
 6. Für Spezialaufgaben kann der VV geeignete Personen beiziehen.

D Fachkommissionen**Artikel 27**

Organisation der
ständigen
Fachkommissionen

1. Der AFV kennt folgende ständige Kommissionen:
 - Wettspielkommission
 - Kontroll- und Disziplinarkommission
 - Seniorenkommission
 - Schiedsrichterkommission
 - Technische Kommission
2. Die Aufgaben der Kommissionen werden in separaten Reglementen festgelegt.
3. Die Fachkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.
4. Der Schiedsrichterverband der Region Aargau hat das Recht, ein Vorstandsmitglied in die Schiedsrichterkommission zu delegieren.

E Rechnungsrevisoren**Artikel 28**

Wahl, Pflicht

1. Die ordentliche DV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die fachlich in der Lage sein müssen, das ihnen übertragene Mandat einwandfrei auszuüben. An deren Stelle kann das Mandat auch einer externen, fachlich ausgewiesenen Revisionsstelle übertragen werden.

Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor und der Suppleant rücken nach. Neu zu wählen ist ein Suppleant. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten zu Han-den der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle können Spezialaufgaben übernehmen, sofern diese nicht mit dem ihnen übertragenen Mandat kollidieren.

3. Sie sind berechtigt, während des Geschäftsjahres Stichproben durchzuführen.

F Geschäftsstelle

Artikel 29

- | | |
|----------------|---|
| Administration | <ol style="list-style-type: none">1. Die Geschäftsstelle ist ein Dienstleistungsbetrieb gegenüber den Vereinen und ist dem Verbandspräsidenten unterstellt.2. Es setzt sich aus dem Geschäftsführer und dem vertraglich angestellten Personal zusammen.3. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. |
|----------------|---|

G Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30

- | | |
|-----------|---|
| Amtsdauer | Sämtliche Behördenmitglieder, die Rekurskommission und deren Sekretär, Funktionäre sowie die AL-Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer läuft jeweils am Tag der Delegiertenversammlung ab. |
|-----------|---|

IV. Finanzwesen

Artikel 31

- | | |
|---------------------------------|--|
| Zuständigkeit und Rechnungsjahr | <ol style="list-style-type: none">1. Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache der Geschäftsstelle. Das Controlling obliegt dem Verbandsvorstand.2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
|---------------------------------|--|

Artikel 32**Einnahmen**

1. Die Einnahmen des AFV setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge und Mannschaftsgebühren.
 - b) Einnahmenüberschüsse aus Entscheidungs- und Finalspielen.
 - c) Bussen, Turnierbewilligungen, Protest- und Rekursgebühren.
 - d) Zuwendungen von Sport-Fonds-Beiträgen.
 - e) Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV, der AL und der Gemeinwesen.
 - f) Sponsoringbeiträge.
 - g) Zinsen aus Vermögenswerten.
 - h) Alle übrigen nicht besonders erwähnten Einnahmen.
2. Weitere Abgaben der Vereine können auf Beschluss der DV erhoben werden.

Artikel 33**Haftung**

Für die vom AFV eingegangenen Verbindlichkeiten haftet dieser nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder und jede persönliche Haftung von Mitgliedern der Organe ist ausgeschlossen.

V. Rechtspflege / Strafwesen**Artikel 34**

- Grundsatz
1. Die Rechtspflege wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des AFV durch den Vorstand und seine Fachkommissionen ausgeübt. Deren Entscheide können an die Rekurskommission des AFV weitergezogen werden, soweit nicht gemäss den massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.
 2. Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
 3. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid ist endgültig.

Artikel 35

- Rekurskommission
1. Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Verhandlungen werden in Dreierbesetzung geführt.
 2. Die Delegiertenversammlung erlässt das Rekursreglement des AFV. Dasselbe bezeichnet die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rekurskommission und ordnet das Verfahren.

Artikel 36

- Strafwesen
- Die Strafkompetenzen des Vorstandes und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des AFV umschrieben.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37

Subsidiäres Recht

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten subsidiär allgemein die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

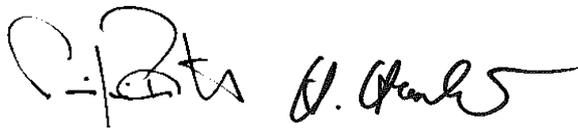
Artikel 38

Inkraftsetzung

Die Statuten sind an der Delegiertenversammlung des AFV vom 14.08.2021 erlassen und vom Zentralvorstand des SFV genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.07.2013.

Aarau, 14. August 2021

AARGAUER FUSSBALLVERBAND



Luigi Ponte
Verbandspräsident

Hannes Hurter
Geschäftsführer